



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30302-152/417/149-2020

Betreff

Avanti GmbH, Thalgau

Änderungen Tankstelle am Standort Salzburger Str. 49, 5303 Thalgau

Datum

17.09.2020

Karl-Wurmb-Straße 17

Postfach 533 | 5021 Salzburg

Fax +43 662 8180-5719

bh-sl@salzburg.gv.at

Mag. Irene Loitzl-Lang

Telefon +43 662 8180-5861

Beilagen: Stellungnahme der bautechnischen Amtssachverständige vom 24.7.2020

Stellungnahmen des gewerbetechnischen Amtssachverständige vom 23.7.2020 und vom 4.9.2020

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates vom 7.7.2020

Allgemeine Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheiten:

**Ansuchen der Avanti GmbH, Wals-Siezenheim,
um Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für folgende baulichen Anlagen bzw. Maßnahmen:**

Abbruch sowie Neuerrichtung einer Pkw-Tankstelle samt Flugdach, Technik-Container und Firmenschilder sowie Kanalanschluss auf Gst. Nr. 107/2 KG 56610 Thalgau, im Standort Salzburger Straße 49, Thalgau;

**Ansuchen der Avanti GmbH, Wals-Siezenheim,
um Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung für folgende Betriebsanlagenänderung:**

Neuerrichtung einer öffentlichen Pkw-Tankstelle mit aufsichtslosen Betrieb mit Flugdach, Technik-Container und Firmenschilder samt technischen und maschinellen Einrichtungen auf Gst. Nr. 107/2 KG 56610 Thalgau, im Standort Salzburger Straße 49, Thalgau;

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Situation mit dem Virus SARS-Cov2, in diesem Verfahren keine mündliche Verhandlung stattfinden wird.

Parteien des Verfahrens können bis zum **7.10.2020** nach § 45 Abs. 3 AVG am Gemeindeamt oder bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung / Gruppe Gewerbe- und Baurecht, während der jeweiligen Zeiten für den Parteienverkehr, in die betreffenden Projektsunterlagen und die Stellungnahmen der Amtssachverständigen Einsicht nehmen sowie hiezu schriftliche Äußerungen und Einwendungen bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung abgeben. Für die Akteneinsicht ersuchen wir um vorherige Terminvereinbarung.

Rechtsbelehrung betreffend Parteistellung:

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am oben angeführten Tag bei der Behörde bekanntgeben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteistellung im Bauverfahren:

als Nachbarn insbesondere

- a) bei der Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues nicht weiter entfernt sind, als die nach § 25 Abs. 3 BGG maßgebenden Höhen der Fronten betragen. Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m³ haben jedenfalls auch alle Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, Parteistellung. Bei unterirdischen Bauten oder solchen Teilen von Bauten haben die Eigentümer jener Grundstücke Parteistellung, die von den Außenwänden weniger als zwei Meter entfernt sind
- b) bei der Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen die in lit. a angeführten Personen, sofern die Zweckänderung die im § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten raumordnungs- und baurechtlichen Voraussetzungen berühren kann;

Parteistellung im Gewerbeverfahren:

als Nachbarn alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz - COVID-19-VwBG

§ 7 Baupolizeigesetz 1997 - Bau PolG, LGBl.Nr. 40/1997, i.d.g.F.

§ 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen
für den Bezirkshauptmann:

Mag. Irene Loitzl-Lang

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Thalgau, Wartenfelserstraße 2, 5303 Thalgau, samt Einreichprojekt und Stellungnahme der Amtssachverständigen, mit dem Ersuchen lt. Merkblatt
2. Marktgemeinde Thalgau, Wartenfelserstraße 2, 5303 Thalgau, E-Mail
3. BH Salzburg-Umgebung Gewerbe und Baurecht, Karl-Wurmb-Straße 17, Postfach 533, 5020 Salzburg, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Internet (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung;, E-Mail
4. Avanti GmbH, Franz-Brötzner-Straße 11, 5071 Wals-Siezenheim, zur Kenntnis, E-Mail
5. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
6. Wolfgang Prähauser, Franz Schoosleitner-Straße 23, 5303 Thalgau, Zustellung RSb (dual)
7. Birgit Prähauser, Franz Schoosleitner-Straße 23, 5303 Thalgau, Zustellung RSb (dual)
8. Schmidlechner Gesellschaft m.b.H., Plainfelderstraße 23, 5303 Thalgau, Zustellung RSb (dual)
9. Konzept für Akt